

## REGIONALGESETZ VOM 16. JULI 2004, NR. 1

### Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)<sup>1 2</sup>

#### I. Kapitel Verschiedene Bestimmungen

##### Art. 1 Regionaler überkonsortialer Garantiefonds

(1) Im Rahmen der Zielsetzungen laut Art. 13 des Gesetzes vom 24. November 2003, Nr. 326, mit dem das Gesetzesdekret vom 30. September 2003, Nr. 269 umgewandelt wurde, genehmigt der Regionalausschuss die Errichtung des regionalen überkonsortialen Garantiefonds, dem die Garantiegenossenschaften mit Sitz im Gebiet der Region Trentino-Südtirol beitreten können, die insgesamt nicht weniger als fünftausend Unternehmen vereinigen und Finanzierungen bis zu insgesamt nicht unter 500 Millionen Euro gewährleisten. Genannter Fonds dient zur Leistung von Rück- und Zusatzgarantien an die Garantiegenossenschaften.

(2) Der regionale überkonsortiale Garantiefonds wird von einem Aktienkonsortium oder einer Konsortialgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Trient verwaltet, deren Gesellschaftszweck die Ausübung einer solchen Tätigkeit vorsieht.

(3) Die dem überkonsortialen Fonds beigetretenen Garantiegenossenschaften überweisen jährlich innerhalb eines Monats nach der Genehmigung des Haushaltes einen Mindestpflichtbeitrag in Höhe von 0,750 pro Mille der insgesamt gewährleisteten Finanzierungen, wobei die Verwendung für die Rück- und Zusatzgarantien obligatorisch ist, die im Gebiet der jeweiligen Provinz geleistet werden, in welcher das kreditnehmende Unternehmen liegt.

(4) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wird abwechselnd von den seitens der Garantiegenossenschaften, die ihren Sitz in der Provinz Trient bzw. in der Provinz Bozen haben, namhaft gemachten Vertretern geführt.

(5) Die für den Fonds bestimmten Mittel, die bereits zurückgelegt, aber zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht überwiesen wurden, sind innerhalb neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Fonds laut Abs. 1 zu überweisen.

(6) Die Region Trentino-Südtirol kann zur Unterstützung des regionalen überkonsortialen Garantiefonds jährlich einen Beitrag in Höhe von 50 Prozent der Beträge gewähren, die jährlich seitens der am Fonds beteiligten Garantiegenossenschaften einbezahlt wurden.

(7) Mit Durchführungsverordnung werden die Modalitäten für die Anwendung dieses Gesetzes festgelegt.

(8) Für die Zwecke laut Abs. 6 wird in Erstanwendung ein Betrag in Höhe von 500 Tausend Euro zu Lasten des Haushalts der Region für das Haushaltsjahr 2004 vorgesehen. Für die darauf folgenden Haushaltsjahre wird die Ausgabe im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 mit Haushaltsgesetz gedeckt.<sup>3</sup>

##### Art. 2 Fonds für die Gewährung von Darlehen an die örtlichen Körperschaften

(1) Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen sind mit der Verwaltung der Fonds gemäß den Regionalgesetzen vom 9. Februar 1991, Nr. 3 und vom 28. November 1993, Nr. 21 für die

<sup>1</sup> Im ABl. vom 22. Juli 2004, Nr. 29, Sondernummer.

<sup>2</sup> Siehe das DPRReg. vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L „Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol“.

<sup>3</sup> Siehe das DPRReg. vom 27. Juli 2005, Nr. 10/L „Durchführungsverordnung zum regionalen überkonsortialen Garantiefonds“.

Gewährung von Darlehen an die örtlichen Körperschaften für die Finanzierung öffentlicher Arbeiten betraut, und zwar jeweils der Fonds, die für die örtlichen Körperschaften der jeweiligen Provinz bestimmt sind. Die Region weist den Provinzen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den Fonds verfügbaren Beträge zu.

(2) Die Provinzen treten von Rechts wegen anstelle der Region in die Vereinbarungen ein, die mit den Körperschaften abgeschlossen werden, welche die Fonds laut Abs. 1 verwalten.

(3) Die Provinzen können die Verwendung der Beträge vorsehen, die bei den jeweiligen Fonds verfügbar sind, sowie jener aus rückgezahlten Darlehen, um finanzielle Unterstützungsmaßnahmen anstelle der in den Gesetzen laut Abs. 1 vorgesehenen Unterstützungen durchzuführen. Diese Maßnahmen werden mit den Landesgesetzen geregelt, in welchen die Unterstützungsmaßnahmen für dieselben Zwecke der genannten Regionalgesetze vorgesehen sind.

(4) Die Modalitäten für die Durchführung dieses Artikels werden mit Beschluss des Regionalausschusses festgelegt.

**Art. 3 Änderungen zu den im Regionalgesetz vom 27. November 1995, Nr. 12 enthaltenen Bestimmungen betreffend die „Gleichstellung der in Konzentrationslagern Inhaftierten, Gefangenen, Fahnenflüchtigen bzw. Partisanen mit den Frontkämpfern und Heimkehrern gemäß Regionalgesetz vom 19. Dezember 1994, Nr. 4“**

(1) Den Personen, welche zum Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, am Leben sind und welche die Ergänzung gemäß Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 27. November 1995, Nr. 12 beziehen, oder den Personen, die aufgrund ihres Anrechts auf die entsprechenden Vergünstigungen einen Antrag auf Inanspruchnahme derselben gestellt haben, wird anstatt der auf das Jahr 2004 folgenden Jahresbeiträge ein einmaliger Betrag entrichtet. Dieser einmalige Betrag entspricht dem derzeitigen Wert genannter Jahresbeiträge, die um 10 Prozent erhöht und aufgrund der für das Jahr 2004 programmierten Inflationsrate (2,5 Prozent) angeglichen werden, und wird zu einem Aktualisierungssatz von 3 Prozent für eine Anzahl von Jahren berechnet, die der Differenz zwischen vierundachtzig Jahren und dem Alter, das die betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erreicht haben, entsprechen. Sollte der Unterschied weniger als drei Jahre betragen, werden drei Jahre berechnet. Den Empfängern der Vergünstigungen, die vierundachtzig Jahre oder älter sind, stehen drei Jahresbeiträge zu.

(2) Die Vergünstigungen gemäß Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 27. November 1995, Nr. 12, die im Sinne des Abs. 1 neu festgesetzt werden, stehen den Personen, die ein Anrecht auf die Erhöhung gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 140/1985 haben und denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Ergänzung seitens der Region Trentino-Südtirol entrichtet wird, nicht zu.

(3) Die im Sinne des Abs. 1 den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Personen zustehenden Beträge, die noch nicht entrichtet wurden, werden den Erben ausgezahlt.

(4) Nach dem Datum, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist es nicht mehr möglich, Anträge auf die Inanspruchnahme der Vergünstigungen gemäß Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 27. November 1995, Nr. 12 zu stellen.

(5) Nach Auszahlung der Beträge gemäß Abs. 1 findet das Regionalgesetz vom 27. November 1995, Nr. 12 keine Anwendung mehr.

(6) Die Ausgabe für die Anwendung dieses Artikels wird auf 16 Millionen 800 Tausend Euro festgesetzt.

**Art. 4 Änderungen zur Regelung gemäß Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 betreffend „Einführung der freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen“ mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen**

(1) In Erwartung einer umfassenden Neuregelung des Sachgebiets der Ergänzungsvorsorge, die binnen 28. Februar 2005 vorzunehmen ist, wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Beitritt zur freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen ausgesetzt, die mit Art. 4 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 eingeführt wurde.

(2) Sollte die umfassende Neuregelung des Sachgebietes der Ergänzungsvorsorge nicht binnen 28. Februar 2005 genehmigt werden, wird wieder der Beitritt zur freiwilligen Regionalversicherung für die Rente zugunsten der im Haushalt tätigen Personen wirksam, die mit Art. 4 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 eingeführt wurde.

#### **Art. 5 Änderungen zum Regionalgesetz vom 24. Mai 1992, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge**

(1) (...) <sup>4</sup>

(2) Die Ausgabe in Höhe von 215 Tausend Euro zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres wird durch den Ansatz im Ausgabenkapitel 1942 des Haushaltsvoranschlags gedeckt, in dem ausreichende Mittel vorhanden sind.

#### **Art. 6 Vorsorge und Sozialversicherungen**

(1) Für die Zwecke laut Art. 66 des Regionalgesetzes vom 1. August 1996, Nr. 3 werden für das Jahr 2004 Finanzierungen in Höhe von 25 Millionen Euro vorgesehen, die zu gleichen Teilen unter die Provinzen Trient und Bozen aufgeteilt werden.

#### **Art. 7 Finanzierung der Tätigkeit der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient**

(1) In Bezug auf die Tätigkeit der Stiftung Haydn-Orchester Bozen und Trient, die von der Region mitgegründet wurde, ist der Regionalausschuss ermächtigt, jährlich in einem eigenen Haushaltskapitel einen Betrag einzutragen, welcher der Stiftung für die Verwaltungsspesen zuzuweisen ist und dessen Ausmaß aufgrund des Haushaltsvoranschlags und des jährlichen Tätigkeitsprogramms der Stiftung festzusetzen ist.

(2) Für das Haushaltsjahr 2004 wird die Finanzierung laut Abs. 1 auf 1 Million 500 Tausend Euro festgesetzt, die auch von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen entrichtet wird. Die Ausgaben für die darauf folgenden Haushaltsjahre werden im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 mit Haushaltsgesetz gedeckt.

(2-bis) Für die Haushaltsjahre 2018-2022 wird ein Teil des der Stiftung zugewiesenen Betrags, der jährlich laut Abs. 1 in einem eigenen Haushaltskapitel einzutragen ist, für den Dotationsfonds der Stiftung bestimmt. <sup>5</sup>

#### **Art. 8 Kapitalbeteiligungen der Region bei Gesellschaften regionalen Belangs**

(1) Der Regionalausschuss ist ermächtigt, sich mit einem Betrag bis zu 1 Million 500 Tausend Euro am Kapital der Fluggesellschaft „Air Alps GmbH“ zu beteiligen, die den Flugverkehr zwischen Rom und Bozen durchführt.

(2) Der Regionalausschuss ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft „Interbrennero SpA“, mit Sitz in Trient, bis zum Betrag von 1 Million 500 Tausend Euro zu zeichnen.

#### **[Art. 9 Einstellung der Gemeindesekretäre IV. Klasse**

(1) (...) <sup>6</sup>

(2) (...) <sup>7</sup>

<sup>4</sup> Ersetzt den Art. 5 Abs. 4 des RG vom 16. Juli 2003, Nr. 4 (Finanzgesetz).

<sup>5</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 hinzugefügt.

<sup>6</sup> Ersetzt die Überschrift des Art. 3 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 2.

<sup>7</sup> Ersetzt den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 2.

(3) Die Region beteiligt sich an den Ausgaben für die neuen Wettbewerbsverfahren, indem sie der Gemeinde, die den Wettbewerb zur Besetzung des Sekretariatsplatzes ausgeschrieben und durchgeführt hat, einen Beitrag in Höhe von zweitausend Euro gewährt.

(4) Für die Wettbewerbe betreffend Sekretariatsplätze IV. Klasse, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeschrieben wurden, werden weiterhin die Bestimmungen des Art. 3 des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 2 in der vorher geltenden Fassung angewandt.]<sup>8</sup>

#### **Art. 10 Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen**

(1) Um eine wirksame Gerichtstätigkeit zu ermöglichen, trägt die Autonome Region Trentino-Südtirol zur Verbesserung der Verwaltungstätigkeit der Bezirksgerichtsämter bei, indem sie zu Lasten des Haushalts der Region Initiativen und Maßnahmen durchführt, und zwar gemäß den Grundsätzen und Zielsetzungen laut den von den Gerichtsbehörden unterzeichneten Einvernehmensprotokollen zur Zusammenarbeit.

(2) Die eventuelle Ausgabe wird für das Haushaltsjahr 2004 in den Grenzen der jeweiligen Haushaltsansätze und für die darauf folgenden Haushaltsjahre mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 10. Mai 1991, Nr. 10 gedeckt.

#### **Art. 11<sup>9</sup>**

### **II. Kapitel Bestimmungen betreffend das Auftrags- und Vertragswesen**

**Art. 12 Änderungen zu den im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 22. Juli 2002, Nr. 2 enthaltenen Bestimmungen betreffend die „Anwendung von Bestimmungen auf dem Sachgebiet der öffentlichen Arbeiten, der Transparenz bei Ausschreibungen, des Vertragswesens und der Güterverwaltung“**

(1) (...)<sup>10</sup>

### **III. Kapitel Buchhaltungsbestimmungen**

**Art. 13<sup>11</sup> Einheitsfonds für die Finanzierung der übertragenen Befugnisse**

(1) Mit Wirkung vom Haushaltsjahr 2005 wird im Haushalt der Region der Einheitsfonds für die Finanzierung der an die Autonomen Provinzen delegierten und übertragenen Befugnisse im Sinne der nachstehenden Regionalgesetze errichtet:

- a) Regionalgesetz vom 9. August 1957, Nr. 15 betreffend die Patronate;
- b) Regionalgesetz vom 11. September 1961, Nr. 8 mit seinen späteren Änderungen betreffend die Pflichtversicherung gegen Silikose und Asbestose;
- c) Regionalgesetz vom 14. Februar 1964, Nr. 8 mit seinen späteren Änderungen betreffend das Genossenschaftswesen;
- d) Regionalgesetz vom 2. Jänner 1976, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen betreffend Maßnahmen zugunsten von hörgeschädigten Arbeitern;

<sup>8</sup> Der Artikel wurde den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>9</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 19. Juni 2009, Nr. 2 aufgehoben.

<sup>10</sup> Fügt im Art. 2 des RG vom 22. Juli 2002, Nr. 2 (Finanzgesetz) nach dem Abs. 1 die Abs. 1-bis, 1-ter, 1-quater und 1-quinquies hinzu.

<sup>11</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 21. Dezember 2004, Nr. 5 (Finanzgesetz) ersetzt.

- e) Regionalgesetz vom 9. Dezember 1976, Nr. 14 mit seinen späteren Änderungen betreffend die Nachholungsbeiträge zu Pensionszwecken für die im Ausland geleistete Arbeit;
- f) Regionalgesetz vom 2. September 1978, Nr. 17 mit seinen späteren Änderungen betreffend den Feuerwehrdienst;
- g) Regionalgesetz vom 28. Juli 1988, Nr. 15 mit seinen späteren Änderungen betreffend das Genossenschaftswesen;
- h) Regionalgesetz vom 24. Mai 1992, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen betreffend die Ergänzungsvorsorge;
- i) Regionalgesetz vom 25. Juli 1992, Nr. 7 mit seinen späteren Änderungen betreffend die Ergänzungsvorsorge;
- j) Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen betreffend die freiwillige Rentenversicherung zugunsten der im Haushalt tätigen Personen;
- k) Regionalgesetz vom 27. November 1993, Nr. 19 mit seinen späteren Änderungen betreffend die Zulage zugunsten der Arbeitslosen;
- l) Regionalgesetz vom 19. Juli 1998, Nr. 6 mit seinen späteren Änderungen betreffend die Pflegebedürftigkeit;
- m) Regionalgesetz vom 14. August 1999, Nr. 5 betreffend die Handelskammern;
- n) Regionalgesetz vom 20. November 1999, Nr. 6 betreffend die Ergänzungsvorsorge;
- o) Regionalgesetz vom 17. April 2003, Nr. 3 betreffend Handelskammern, Genossenschafts- und Kreditwesen, Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster;
- o-bis*) Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen betreffend Familienpaket und Sozialvorsorge.<sup>12</sup>
- o-ter*) Regionalgesetz vom 20. November 2020, Nr. 4 betreffend die Vorsorgemaßnahme für Künstler.<sup>13</sup>

(2)<sup>14</sup>

(2-*bis*) Der Fonds kann auch für die Aufgaben des Feuerwehrdienstes laut Art. 1 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 2. September 1978, Nr. 17 verwendet werden, auch wenn diese nicht vom Feuerwehrdienst, sondern von anderen öffentlichen Rechtsträgern mit denselben Aufgaben ausgeführt werden.<sup>15</sup>

(3) Der Fonds gliedert sich in Bezug auf die Deckung der laufenden Ausgaben und der Ausgaben auf Kapitalkonto in zwei Teile, wobei eventuelle Anteile betreffend außerordentliche Zuweisungen getrennt verzeichnet werden.

(4) Auf der Grundlage des von den Provinzen angegebenen finanziellen Bedarfs teilt der Regionalausschuss den Einheitsfonds unter die Provinzen nach Abzug eventueller mit den delegierten Befugnissen zusammenhängender Einnahmen auf. In den Zuweisungsmaßnahmen kann der Regionalausschuss die eventuelle Zweckbestimmung dieser Mittel festlegen. Die für die Finanzierung der Regionalgesetze gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Gesetze laut Abs. 1 Buchst. c), f), g), m) und o) bestimmten Mittel werden auf jeden Fall für die Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge zugewiesen.<sup>16</sup>

(5) Die Provinzen können in einem Haushaltsjahr Beträge auszahlen, deren Ausmaß unter oder über den dem Einheitsfonds von der Region zugewiesenen Mittel liegt, und zwar auch was die Anteile mit besonderer Zweckbestimmung anbelangt. Unbeschadet der Zweckbestimmung laut Abs. 4 letzter Satz können die nicht im Bezugsjahr ausgezahlten Beträge sowie die sich aus Ge-

<sup>12</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 24. Juli 2014, Nr. 6 hinzugefügt.

<sup>13</sup> Der Buchstabe wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 2023, Nr. 5 hinzugefügt.

<sup>14</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 (Regionales Stabilitätsgesetz 2016) aufgehoben.

<sup>15</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 2 des RG vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 (Finanzgesetz) eingefügt.

<sup>16</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 24. Juli 2014, Nr. 6 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 geändert.

setzesänderungen ergebenden Einsparungen in den darauf folgenden Haushaltsjahren ausschließlich für die in den Regionalgesetzen laut diesem Artikel vorgesehenen Zwecke verwendet werden.<sup>17</sup>

(5-bis) Unbeschadet der Beachtung der Zweckbestimmung laut Abs. 4 können die Autonomen Provinzen sowie die Körperschaften und Einrichtungen, denen die Provinzen die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen übertragen hat, für die Ausgaben auf Kapitalkonto die eventuellen Ausgabeneinsparungen bestimmen, die aufgrund der geringeren laufenden Ausgaben im Vergleich zu den regionalen Zuweisungen für den laufenden Teil festgestellt wurden. Diese Bestimmung ist ab Errichtung des Einheitsfonds für die Finanzierung der übertragenen Befugnisse gemäß Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 anzuwenden.<sup>18</sup>

(5-ter) Die Verwaltung des Einheitsfonds muss unter Beachtung der auf dem Sachgebiet der übertragenen Befugnisse geltenden Bestimmungen der Region und der Provinzen erfolgen und die Autonomen Provinzen müssen direkt den Kontrollorganen für die korrekte Verwendung des Fonds Rechenschaft ablegen.<sup>19</sup>

(6) In den Maßnahmen betreffend die Zuweisung der Finanzierungen werden die Modalitäten für deren Auszahlung festgesetzt, die auch im Voraus erfolgen kann, und jedenfalls dem finanziellen Bedarf, der aus der Verwaltung der Befugnisse gemäß Abs. 1 entsteht, entsprechen muss.

(7) Die von der Region an die Provinzen zugewiesenen Mittel sind mittels geeigneter Übersichten in den jeweiligen Abschlussrechnungen anzuführen. Genannte Übersichten sind an die Region zu übermitteln.

(8) Die in den Regionalgesetzen laut Abs. 1 enthaltenen Bestimmungen, die mit diesem Artikel unvereinbar sind, werden aufgehoben.

(9) Bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse sorgen die Provinzen unmittelbar für die Durchführung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen nach den Modalitäten, die in ihrer jeweiligen Ordnung vorgesehen sind.

(10) In Zusammenhang mit den übertragenen Verwaltungsbefugnissen auf dem Sachgebiet der Entwicklung des Genossenschaftswesens im Sinne des Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. April 2003, Nr. 3 können die Provinzen vorsehen, dass die im Fonds laut Art. 1 des Regionalgesetzes vom 28. November 1993, Nr. 20 verfügbaren Mittel, die Mittel aus der Rückerstattung der im Sinne desselben Regionalgesetzes ausgezahlten Darlehen sowie ein Anteil der Mittel aus dem Fonds laut diesem Artikel für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen zur finanziellen Unterstützung verwendet werden, welche die gleichen Ziele verfolgen, wie die im genannten Regionalgesetz Nr. 20/1993 vorgesehenen Maßnahmen. Die Provinzen übernehmen die Rechte der Region bezüglich des Abkommens laut Art. 1 des genannten Regionalgesetzes Nr. 20/1993.

(11) Die Ausgabe für den Fonds laut diesem Artikel wird jährlich mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen gemäß Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 festgelegt.

(11-bis) Aufgrund der mit Art. 1 Abs. 407 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 am Sonderstatut vorgenommenen Änderung in Bezug auf die Zuweisung der staatlichen Einnahmen aus Abgaben an die Autonome Region Trentino-Südtirol sowie an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen verwenden die Provinzen zwecks Ausübung der von der Region delegierten oder übertragenen Befugnisse den Fonds sowie eigene Ressourcen.<sup>20</sup>

## Art. 14<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 24. Juli 2014, Nr. 6 ersetzt.

<sup>18</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) eingefügt.

<sup>19</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) eingefügt.

<sup>20</sup> Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 3. August 2015, Nr. 22 hinzugefügt.

<sup>21</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 41 Abs. 1 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 aufgehoben.

**Art. 15**<sup>22</sup>

**Art. 16**<sup>23</sup>

**Art. 17**<sup>24</sup>

**Art. 18 Finanzielle Deckung**

(1) Die neuen Ausgaben in Höhe von insgesamt 46 Millionen 810 Tausend Euro, die aus der Anwendung der Art. 1, 3, 6, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes entstehen, werden durch Inanspruchnahme eines entsprechenden Betrages gedeckt, der dem Überschuss der vorhergehenden Haushaltsjahre entnommen wird.

**Art. 19 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

---

<sup>22</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 41 Abs. 1 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 aufgehoben.

<sup>23</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 41 Abs. 1 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 aufgehoben.

<sup>24</sup> Der Artikel wurde durch den Art. 41 Abs. 1 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 3 aufgehoben.